



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.03.2021

Einziehung von Taterträgen im Zusammenhang mit Strafverfahren

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach dem seit dem 1. Juli 2017 geltenden § 76 a Abs. 2 S. 1 StGB ist die Einziehung von Taterträgen auch in Bezug auf verjährte Taten zulässig. Die Übergangsvorschrift des Art. 316h Satz 1 EGStGB bestimmt, dass die neuen Einziehungsvorschriften auch rückwirkend auf Taten anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begangen wurden. Letztgenannte Bestimmung ist nach Auffassung des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs verfassungswidrig, da die rückwirkende Anwendung der Vermögensabschöpfung auf den verjährten Sachverhalt gegen das verfassungsrechtliche Verbot echt rückwirkender Gesetze verstoße (BGH, Beschl. v. 7.3.2019 – 3 StR 192/18). Der 3. Strafsenat hat daher ein Revisionsverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob Art. 316 h S. 1 EGStGB mit den im Rechtsstaatsprinzip und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes vereinbar ist, soweit er § 76 a Abs. 2 S. 1 StGB i.V. mit § 78 Abs. 1 S. 2 StGB sowie § 76 b Abs. 1 StGB in Fällen für anwendbar erklärt, in denen hinsichtlich der rechtswidrigen Taten, aus denen der von der selbständigen Einziehung Betroffene etwas erlangt hat, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 2017 Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits am 10. Februar 2021 auf den in der Vorbemerkung des Fragestellers genannten Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofes entschieden, dass Artikel 316h Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch mit dem Grundgesetz vereinbar ist, soweit er § 76a Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches sowie § 76b Absatz 1 des Strafgesetzbuches jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 in Fällen für anwendbar erklärt, in denen hinsichtlich der rechtswidrigen Taten, aus denen der von der selbständigen Einziehung Betroffene etwas erlangt hat, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 2017 Verfolgungsverjährung (§ 78 Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches) eingetreten war.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. In wie vielen Fällen haben hessische Gerichte seit Inkrafttreten der Neuregelung zur Vermögensabschöpfung am 1. Juli 2017 eine Einziehung von Taterträgen gem. § 75 a Abs. 1 StGB angeordnet?
- Frage 2. In wie vielen Fällen haben hessische Gerichte seit Inkrafttreten der Neuregelung zur Vermögensabschöpfung am 1. Juli 2017 eine Einziehung von Taterträgen gem. § 75 a Abs. 2 StGB angeordnet?
- Frage 3. In wie vielen Fällen haben hessische Gerichte seit Inkrafttreten der Neuregelung zur Vermögensabschöpfung am 1. Juli 2017 eine Einziehung von Taterträgen gem. § 75 a Abs. 3 StGB angeordnet?
- Frage 4. In wie vielen Fällen haben hessische Gerichte seit Inkrafttreten der Neuregelung zur Vermögensabschöpfung am 1. Juli 2017 eine Einziehung von Taterträgen gem. § 75 a Abs. 4 StGB angeordnet?
- Frage 5. Auf welche Straftaten bezogen sich die unter 1. bis 4. eingezogenen Taterträge?
- Frage 6. Welche Taterträge wurden in den unter 1. bis 4. genannten Fällen eingezogen?
- Frage 7. Bei wie vielen der unter 1 bis 4 aufgeführten Verfahren sind derzeit noch Revisionsverfahren beim BGH anhängig?

Die Fragen 1. bis 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Strafgesetzbuch enthält keinen § 75a.

Angaben zu Sicherstellung und Einziehung von Vermögensgegenständen werden in der vom Hessischen Statistischen Landesamt jährlich herausgegebenen Statistik der Staatsanwaltschaften erfasst. Daten zur selbstständigen Einziehung oder zu anhängigen Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof, in denen hessische Gerichte Einziehungsentscheidungen getroffen haben, werden jedoch nicht gesondert erhoben oder erfasst.

Wiesbaden, 20. April 2021

Eva Kühne-Hörmann